KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 98/125/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Irlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 354)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2002/104/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor [1], insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in der Entscheidung der Kommission 98/125/EG vom 16. Dezember 1997 zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Irlands für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 [3] festgelegten Ziele wurden anhand der damals verfügbaren Angaben berechnet.

(2) Die irischen Behörden beantragten eine Anpassung der Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Irlands, um zusätzliche Fangmöglichkeiten in den mauretanischen und angrenzenden westafrikanischen Gewässern zu berücksichtigen.

(3) In den Artikeln 2 und 8 der Entscheidung 97/413/EG ist die Möglichkeit einer solchen Änderung der Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme vorgesehen.

(4) Der Wissenschaftlich-technisch-wirtschaftliche Fischereiausschuss hat bestätigt, dass in den mauretanischen und angrenzenden westafrikanischen Gewässern möglicherweise zusätzliche Fangmöglichkeiten im pelagischen Segment und insbesondere für Sardinelle und Stöcker bestehen.

(5) Im vor kurzem mit der Republik Mauretanien abgeschlossenen Fischereiabkommen sind Fangmöglichkeiten für das pelagische Segment sowie die Modalitäten für ihre Nutzung vorgesehen. Des weiteren wird darin ein gemischter Ausschuss mit Vertretern der EU und Mauretaniens eingerichtet, der die weitere Entwicklung der Bestände genau beobachten wird.

(6) Die Kapazitäts- und Aufwandsziele des pelagischen Flottensegments sollten entsprechen angehoben werden, um die Nutzung dieser zusätzlichen Fangmöglichkeiten zu erlauben.

(7) Innerhalb des pelagischen Flottensegments ist bei den Aufwandszielen zwischen Fischereien in Gemeinschaftsgewässern einerseits und in mauretanischen und angrenzenden Gewässern andererseits zu unterscheiden.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle mit den Zielen für das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Irlands für den Zeitraum 1997 bis 2001 im Anhang dieser Entscheidung ersetzt die Tabelle im Anhang der Entscheidung 98/125/EG, Fußnoten eingeschlossen.

[1] ABl. L 377 vom 30.12.1999, S. 10.
[2] ABl. L 175 vom 30.7.1997, S. 27.
[3] ABl. L 39 vom 12.2.1998, S. 41.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Irland

Gebiet	Bestände	Flottensegment	Fischerei	Zusammensetzung der Fänge	Leitsatz	Gewogener Satz	Stand 1.1.1997		Ziel 31.12.1996				Ziel 31.12.2001			
							GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t ('000)	kW × t ('000)	GT (*)	kW	GT (*) × t ('000)	kW × t ('000)
EU-Gewässer	Grundgische und pelagische Arten	Mehrzweckschiffe (1)		G: 6 % Ü: 12 % andere: 82 %	30 %	5,3 %	41 879	161 232	48 769	173 027			46 185	163 857		
EU-Drittstaaten und internationale Gewässer	Pelagische Arten	Pelagisches Schleppnetz und Ringwaden	Makrele: IV, VI, VII b, c, VII e, f, g, h, j, k	G: 2 % Ü: 19 % andere: 79 %	25 %	5,3 %	20 254	38 893	22 308	29 039	6 001	7 405			5 683	7 013
			Mauretanische Gewässer (2)												4 343	4 450
Segmente insgesamt							20 254	38 893					36 363	43 439	10 026	11 463
	Plattfische und Grundfische	Baumkurrenfänger (3)	Kabeljau, VIIa, Scholle u. Seezunge VIIe, f, g, h, j, k	G: 8 % Ü: 28 % andere: 64 %	30 %	10,6 %	1 130	5 129	1 156	6 113	330	1 786	1 156	6 113	295	1 597
Insgesamt							63 263	205 254	72 234	208 179			83 704	213 409		

G: Gefährdet
Ü: Überfischt
(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung. Die Ziele werden überprüft, sobald die tatsächlichen GT-Werte vorliegen.
(1) Die zum 31.12.1996 gesetzten Zielvorgaben für das Segment der Mehrzweckschiffe wurden um 5 473 GT und 28 447 kW erhöht, um der Kapazität bisher nicht registrierter Schiffe Rechnung zu tragen. Diese Zahlen werden überprüft, wenn sämtliche Lizenzanträge bearbeitet sein werden.
(2) Die Kapazitätsziele für dieses Segment wurden um 14 055 GT und 14 400 kW erhöht, um zusätzliche Fangmöglichkeiten in mauretanischen und anderen westafrikanischen Gewässern zu berücksichtigen. Die Aufwandsziele für die Gemeinschaftsgewässer bleiben unverändert. Bei der Festsetzung der Aufwandsziele für mauretanische Gewässer wurde von durchschnittlich 309 Tagen Aktivität der betroffenen Schiffe pro Jahr ausgegangen. Diese Aufwandsziele können entsprechend der Entwicklung der Bestände geändert werden.
(3) Während der Laufzeit des MAP IV können bis zu 285 GT und 906 kW von der Zielvorgabe für Mehrzweckschiffe auf die Ziele für Baumkurrenfänger übertragen werden, damit vorhandene Schiffe in diesem Segment auf den neuesten Stand gebracht werden können.